

Kleingartenverein „Am Kalten Hügel“ e.V. Naumburg

Finanz- und Beitragsordnung

§ 1. Grundsätze

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Einnahmen stehen. Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip und die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes.

§ 2. Leistungen

1. Leistungen im Sinne der Finanzordnung sind die Gesamtheit der von den Kleingärtnern zu erbringenden wiederkehrenden finanziellen Aufwendungen. Alle Leistungen sind gegenüber dem Verein zu erbringen. Diese bestehen aus Geld- und Arbeitsleistungen. Die Höhe der Leistungen wird in der Beitrags- und Gebührenübersicht dieser Finanzordnung geregelt.
2. In der Beitrags- und Gebührenübersicht sind die zum Zeitpunkt ihrer Aufstellung erkennbaren Aufwendungen für die Entwicklung und den Erhalt des Vereins berücksichtigt. Entsprechend der allgemeinen Kostenentwicklung können Anpassungen im Laufe oder zu Beginn des Geschäftsjahres notwendig werden.
3. Die Leistungen werden zum Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Gartenvergabe ab Beginn des Pachtverhältnisses erhoben. Die Kleingärtner erhalten eine Rechnung, in der die Leistungen einzeln aufgelistet sind. Der am Ende ausgewiesene Rechnungsbetrag ist bis zum Zahlungsziel ohne Abzug auf das Vereinskonto zu überweisen.
4. Ratenzahlungsvereinbarungen können nur auf schriftlichen Antrag beim Vorstand für eine maximale Laufzeit von 3 Monaten (Januar – März) abgeschlossen werden. Der Antrag muss spätestens 2 Werktage vor den Zahlungsziel beim Kassierer eingegangen sein. In besonders begründeten Fällen können nach Vorstandsbeschluss hiervon abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

§ 3 Mittelverwendung

Verbandsbeiträge, Pachtzins, Grundsteuern, Versicherungsprämien sowie Rechnungsbeträge aus Energie- und Wasserabrechnungen werden vom Verein überwiesen. Die danach beim Verein verbleibenden Mittel werden ausschließlich für satzungsgemäße Aufgaben verwendet.

§ 4 Differenzen

Werden Differenzen bei der Strom- und Wasserabrechnung festgestellt, die nicht einzelnen Verursachern zugeordnet werden können, sind diese durch alle Nutzer gemeinschaftlich auszugleichen. Dazu wird der Gesamtbetrag der Differenz durch die Anzahl der Anschlüsse geteilt. Der ermittelte Betrag wird dann ein Bestandteil der Jahresabrechnung.

§ 5 Widersprüche

Sind einzelne Kleingärtner mit der Rechnung sachlich oder rechnerisch nicht einverstanden, haben sie die Möglichkeit dieser innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt schriftlich zu widersprechen. Ein Widerspruch hat keine die Zahlung aufschiebende Wirkung. Die Rechnung ist innerhalb der ausgewiesenen Zahlungsfrist zu begleichen.

Der Vorstand ist zur unverzüglichen Prüfung der widersprochenen Rechnung und Klärung möglicher Differenzen verpflichtet. Bei berechtigtem Widerspruch ist die Rechnung neu auszustellen und zuviel geleistete Zahlungen sind gutzuschreiben bzw. zu erstatten.

§ 6 Abrechnung bei Kündigung

Bei Gartenkündigung erhält der abgebende Kleingärtner eine Endabrechnung über Nachforderungen oder Gutschriften. Verbands- und Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen, Pachtzinsen und Grundsteuern, Versicherungsprämien werden nicht erstattet.

§ 7 Mahnungen

Mahnungen erfolgen, wenn Rechnungen am Tag der Fälligkeit noch nicht oder nicht vollständig beglichen worden sind. Die Mahnungen sind gebührenpflichtig und die anfallenden Kosten werden dem offenen Betrag aufgeschlagen. Mahngebühren und anfallende Kosten werden auch fällig, wenn sich verspätete Zahlung und Mahnung kreuzen. Zahlungsfrist ist in diesem Fall der Zahlungstermin der Mahnung.

§ 8 Eingehen von Verbindlichkeiten

Für das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten, die den Betrag von 200,00 € übersteigen, sind zwingend die Unterschriften von 2 Vorstandsmitgliedern notwendig. Die Teilung von Beträgen, die einem wirtschaftlichen Vorgang zuzuordnen sind, ist unzulässig, wenn dadurch nur das Vier-Augenprinzip umgangen werden soll.

§ 9 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse überwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss das Datum, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen sind alle Unterbelege entsprechend der Aufstellung beizufügen.
4. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen und Baumaßnahmen können den Organisatoren und Verantwortlichen, nach Zustimmung durch den Vorstand, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs gewährt werden.
Diese Vorschüsse sind spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.
5. Finanzielle Mittel werden bis zu einer Höhe von 300,00 € in der Kasse, alle darüber hinausgehenden Beträge auf dem Vereinkonto verwaltet.

§ 10 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr ausgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein. (offene Forderungen und Verbindlichkeiten)

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Finanzordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.04.2017 in Kraft.
Änderungen sind nur durch Beschluss (einfache Mehrheit) der Mitgliederversammlung möglich.

Anlage 1 zur Finanz- und Beitragsordnung

Stand: 01.01.2019

Beitrag / Gebühr	Betrag
Pacht	0,062 € / m ²
Grundsteuer	0,005 € / m ²
Mitgliedsbeitrag	31,50 €
Solidarbeitrag (Abführung an den Regionalverband)	1,50 €
Mehrwertsteuer Elektro	19 %
Mehrwertst. Wasser/Abwasser	19 %
Elektro netto	0,2643 € / kWh
Grundbetrag Elektro	0,44 €
Wasser netto	1,68 € / m ³
Grundbetrag Wasser	1,45 €
Abwasser brutto	2,17 € / m ³
Grundgebühr Abwasser	1,74 €
Versicherungen	
Vereinshaftpflichtversicherung	0,31 €
Vereinsunfallversicherung	2,66 €
Rechtsschutzversicherung	6,09 €
Versicherung Vereinseigentum	5,66 €
Gartenlaubenversicherung (Grundsicherung)	31,00 €
Pflichtstunden (4 Stunden)	80,00 €
Umlagen	
Instandhaltung	7,00 €
Entsorgung	2,00 €
Rücklage für Instandhaltung Wasser- u. Elektroanlage	2,00 €
Umlage Gartenfest (einschließlich Kinderfest)	6,00 €
Offene Forderungen - Verzugszinsen 1. Mahnung	2,50 €
Offene Forderungen - Verzugszinsen 2. Mahnung	2,50 €
Mahngebühren Zählerstände Wasser und Energie	2,00 €
Abstellen Wasser- und Energiezufuhr nach 2. Mahnung	20,00 €
Wiederanstellen Wasser- und Energiezufuhr nach 2. Mahnung	20,00 €
Aufnahmegebühr (einmalig)	40,00 €
Individuelle Ablesung Strom und Wasser	50,00 €
Vereinsheim	
Pacht Vereinsheim Vereinsmitglieder	40,00 €
Pacht Vereinsheim Sonstige	70,00 €
Elektroverbrauch nach aktuellem Preisblatt	Zählerstände
Wasser- und Abwasserverbrauch (Verbrauch über 1,0 m ³)	Zählerstände
Ausstellung Ersatzausweis	5,00 €